



Stand: 3. September 2023

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 67 - NEU

DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND

für ein Gebiet am östlichen Ortsrand von Niendorf westlich der Bundesstraße B 76, südlich der Kreisstraße K 1 bzw. der Straße „Brodtener Straße“



Schlie ... Landschaftsarchitektur

Marienburger Straße 29 • 23669 Timmendorfer Strand
 Tel.: 04503 / 70 79 407
 Fax.: 04503 / 70 79 408
 Mail: info@landschaftsarchitektur.de



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
 Tel.: 04521 / 83 03 991
 Fax.: 04521 / 83 03 993
 Mail: stadt@planung-kompakt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Bauleitplanung	4
2	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
2.1	Rechtlich relevante Umweltbelange.....	4
2.2	Sonstige Umweltbelange.....	6
2.3	Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange	7
2.4	Dokumentation des Planverfahrens.....	8
4	Gründe des gewählten Planungsstandes	9
5	Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	11

Bearbeiter:

Stadtplanung:
Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin (UNI)
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Landschaftsplanung:
Urte Schlie
Dipl.-Ing. Landschaftsplanerin

Schlie ... Landschaftsarchitektur



Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist nach dem Satzungsbeschluss eine „Zusammenfassende Erklärung“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Am 28. September 2023 wurde der Satzungsbeschluss von der Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand gefasst.

1 ZIEL DER BAULEITPLANUNG

Planungsziel ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ im Sinne § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), welches der Bereitstellung von finanzierbarem Wohnraum für junge Familien in der Gemeinde Timmendorfer Strand dient.

2 ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

2.1 Rechtlich relevante Umweltbelange

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Forstschreibung 2021 (LEP) kennzeichnet Niendorf zusammen mit Timmendorfer Strand und Scharbeutz als „Unterzentrum“. Unter der Ziffer 2.2, Ziel 3 heißt es: *„Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken“*. Weiter heißt es unter Ziffer 2.5.2, Ziel 2: *„Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die Zentralen Orte (...)“*. Somit ist die Planung im Sinne der Vorgaben des LEP's.

Nach dem Regionalplan II 2004 liegt das Plangebiet im „*baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes*“.

Gemäß dem Umweltatlas befinden sich im Bereich keine geschützten Flächen.

Im Osten grenzt ein Landschaftsgebiet an das Plangebiet. Dieser ist im Regionalplan II zusätzlich als ein regionaler Grünzug gekennzeichnet.

Für das Plangebiet gilt die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein mit Bescheid vom 23.09.2016, Az.: IV 264-512.111-55.016 (65. Ä.) genehmigt (siehe Bild 1).

Im Südwesten grenzt der Bebauungsplan Nr. 56 an. Durch die planerische Wiederaufnahme eines möglichen Kreisverkehrs, wird durch die Planung die Verkehrsfläche in Richtung des Baugebietes geringfügig erweitert. Betroffen davon ist nur die Grünfläche „*Lärmschutzanlage*“. Nordöstlich erfolgt zudem eine Umwandlung der Verkehrsfläche in eine Versorgungsfläche für Regenrückhaltebecken. Somit ist die Überplanung des Kreuzungsbereiches durch den Bebauungsplan Nr. 67 erforderlich.

Bisher gibt es nur einen Entwurf zum Landschaftsplan.

Der Landschaftsplan beschreibt in seiner Begründung mit Stand vom 09.02.2007 das Plangebiet als „*strukturarme Agrarlandschaft*“ (Abb. 5). Durch die Nähe zum Ortszentrum von unter 1.000 m wird ihm jedoch eine Ortsbezogenheit (siehe Abb. 6) zugesichert. Die Begründung empfiehlt das Plangebiet unter Punkt 5.1.3 als Ausgleichsfläche auszuweisen, da die Fläche von untergeordneter Wertigkeit ist und somit ein Ausgleich vor Ort vorgehalten werden könnte.

Weiterhin weist der Landschaftsplan unter „*Entwicklungsmaßnahmen für Kleingewässer*“ die „*Anlage einer Pufferzone*“ für das Kleingewässer innerhalb der Ackerfläche ausempfohlen wird.

Der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan enthält nicht mehr die aktuellen Entwicklungsziele der Gemeinde. Daher ist dieser in der weiteren Bearbeitung entsprechend anzupassen.

Das Plangebiet grenzt an einen Wald, zu dem nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) ein 30 m breiter Schutzstreifen von Gebäuden freizuhalten ist. Zwecks Reduzierung des Waldabstandes um 5 m hat die Gemeinde am 22.03.2016 einen „*Antrag auf Unterschreitung des 30 m Waldschutzstreifens gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG um 5 m*“ beim Kreis Ostholstein gestellt. Dieser ist am 21.04.2016 (Geschäftszeichen: 01824-16-42) in Aussicht gestellt worden.

Der Punkt 1.1.3 verweist ebenfalls auf den vorhandenen Knick nach § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), der an zwei Stellen durchbrochen werden soll. Dafür stellte die Gemeinde im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 67 einen Antrag auf Knickbeseitigung bei gleichzeitigem Nachweis des Ausgleichs. Eine Befreiung vom Biotopschutz, zwecks Beseitigung der Knicks, ist durch die Untere Naturschutzbehörde mit dem Geschäftszeichen: 6.21-521-042 am 08.08.2016 in Aussicht gestellt worden.

Parallel des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 76, zu der eine Anbauverbotszone von 20 m zur Bundesstraße nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG – freizuhalten ist. Die Gemeinde hat am 21.03.2016 einen „*Antrag auf den Bau des geplanten Regenrückhaltebeckens bzw. der Lärmschutzwand innerhalb der Anbauverbotszone*“ beim LBV Schleswig-Holstein gestellt. Dieser ist am 31.03.2016 in Aussicht gestellt worden.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG ist für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m von der Bundesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zudem eine Genehmigung von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, erforderlich.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

2.2 Sonstige Umweltbelange

Durch die Planung sind max. 155 zusätzliche Wohnungen in der Gemeinde möglich. Somit können Immissionen von dem Plangebiet auf die angrenzende Bebauung wirken. Auch können neue Verkehrsströme entstehen, die bei anderen Anrainern zu wesentlichen Beeinträchtigungen führen könnten. Da die Baugebiete parallel der B 76 bereits durch Lärmschutzwände vor den Immissionen auf der B 76 geschützt sind, liegt der Schwerpunkt der Untersuchung des zusätzlichen Verkehrslärms durch das Plangebiet auf die zusätzlichen Immissionen, die durch die Planung verursacht und auf die Grundstücke entlang der Travemünder Landstraße wirken können. Nach den dort geltenden B-Plan Nr. 23 und dem Flächennutzungsplan bestehen dort vorrangig Allgemeine Wohngebiete nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Um die Auswirkungen der Planung zu untersuchen, wurde ein Lärmgutachten erstellt (siehe Anlage 2 der Begründung). Dieses untersucht in Punkt 6.4.2 den Prognose-Planfall, der sich aus der Summe von Prognose-Nullfall entsprechend Anlage 2.3 und der Verkehrsbelastung des planinduzierten Neuverkehrs entsprechend Anlage 4 des Gutachtens ergibt.

Die Tabelle im Bild 2 zeigt auf, dass die Immissionen, in dem Fall, wenn alle Bewohner die Travemünder Landstraße in Richtung Niendorf nutzen, sich tags um 1,8 dB (A) erhöhen würden und nachts um 0,8 dB (A).

Trotz der Erhöhung der Immissionen werden die Beurteilungswerte für die Gesundheitsschwelle von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht im Prognose-Planfall deutlich um 11 dB unterschritten. Des Weiteren zeigt sich, dass durch den planinduzierten Neuverkehr für den betrachteten Straßenabschnitt der Travemünder Landstraße keine Überschreitungen der in Bezug genommenen Orientierungswerte nach DIN 18005 zu erwarten sind.

Allerdings wird darauf verwiesen, dass die B 76 so ausgebaut ist, dass zu jeder Zufahrt nach Niendorf und Timmendorfer Strand eine ausgebaute Kreuzung mit Linksabbiegespuren und Ampeln bestehen (im Bild 3 der Begründung - rot gekennzeichnet). Zudem kann auf ihr 70 km/h schnell gefahren werden.

Somit sind erfahrungsgemäß die Anwohner aus dem Plangebiet (im Bild 3 der Begründung - blau gekennzeichnet) bei der Nutzung der B 76 überall schneller am Ziel, als wenn sie die Travemünder Landstraße nutzen würden, da diese zum Teil eng, verkehrsberuhigt und durch Fußgänger und Radfahrer im Bereich der Brücke und Läden stark frequentiert ist. Folglich ist der im Gutachten angenommene Fall für den planinduzierten Verkehr von 50 % des Verkehrs für die jeweilige Querschnittsbelastung wesentlich realistischer.

Somit erhöhen sich die sich die Immissionen tags im Bereich der Travemünder Landstraße tags um 1,8 dB (A) und nachts um 0,8 dB (A), wenn alle Bewohner die Travemünder Landstraße in Richtung Niendorf nutzen und tags um 1,0 dB (A) und nachts um 0,4 dB (A), wenn nur 50 % der Anwohner diese Straße fahren.

Die rechnerische Erhöhung der Immissionen im Umfeld des Plangebietes um max. 50 % Mehrverkehr durch die Anwohner des Plangebietes in der Travemünder Landstraße um real 1 dB (A) tags und 0,4 dB (A) wird aus städtebaulicher Sicht von der Gemeinde als vertretbar eingestuft, weil die Folgen der Umsetzung dieses Wohngebietes in seiner Art und seinem Maß der baulichen Nutzung zu keinen wesentli-

chen Gesundheitsschäden im Sinne § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) der Anwohner in der Umgebung führt und nur so zeitnah der erforderliche und kostengünstige Wohnraum für Hauptbewohner in der Gemeinde in einer angemessenen Zeit geschaffen werden kann, denn Baugebiete für die im Ort lebenden Bürger sind dringend erforderlich, um auch weiterhin zukünftig infrastrukturelle Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen, Feuerwehr medizinische Angebote etc., vorhalten zu können. Weiterhin ist die Verringerung von Treibhausgasen gegenüber 1990 um 40 Prozent bis 2020 und um 80 Prozent bis 2050 ein aktuelles Ziel der Bundesregierung. Eine kleine Maßnahme dazu ist auch die Sicherung von kurzen Verkehrswegen zwischen Wohnungen und Arbeitsstätten. Auch dieser städtebauliche Grund erfordert zukünftig die Ansiedlung von neuen Baugebieten in zentralen Orten.

Insgesamt werden daher die Auswirkungen des Plangebietes auf die Umgebung als vertretbar eingestuft.

Der Planbereich liegt innerhalb eines Wasserschongebiets, das sich von Lübeck bis an die Ostsee erstreckt und zum Grundwassereinzugsbereich mehrerer öffentlicher Wasserwerke, u.a. auch des Timmendorfer Wasserwerks zählt. Rechtliche Bindungen sind damit nicht verbunden, allerdings ist der Grundwasserschutz in Wasserschongebieten besonders zu berücksichtigen.

Es sind keine Altlastenvorkommen im Planungsgebiet bekannt.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

Aufgrund der geplanten Wohnnutzung des Gebiets ist von keinen Besonderheiten auszugehen.

Im Rahmen der geplanten Nutzung ist von keinen Besonderheiten auszugehen.

Weitere Umweltbelange sind nicht berührt.

2.3 Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Im Zuge der faunistischen Kartierung von Lutz (2015; siehe Anlage 3 der Begründung) wurden 10 Laichballen des Grasfrosches (*Rana temporaria*) im Kleingewässer innerhalb der Ackerfläche nachgewiesen. Dies lässt auf eine recht kleine Population schließen. Die Landlebensräume des Grasfrosches sind die Gehölzbestände und das Grünland nördlich des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 67. Der Laubfrosch (*Hyla arborea*) wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. In größerer Entfernung östlich des Waldstücks „Blomenkoppel“ wurden Rufer festgestellt.

Die Gehölzbestände sind Jagdhabitats mit mittlerem Potenzial für Fledermäuse (alle Arten besonders geschützte Arten gem. §1 Satz 1 BArtSchVO). Diese bleiben erhalten. Quartiere sind nicht vorhanden.

Die nachgewiesenen Vogelarten fallen nicht unter die Bundesartenschutzverordnung.

Im Sommerhalbjahr 2015 wurde eine faunistische Kartierung durchgeführt (Lutz 2015), die folgenden Ergebnisse hatte:

Es wurden in den Gehölzbeständen des Geltungsbereichs 13 Brutvogelarten festgestellt. Gehölzbewohner: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes t.*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Arten der offenen Agrarlandschaft: Bachstelze (*Motacilla alba*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Arten mit großen Revieren: Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Als Nahrungsgäste wurden Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*) erfasst.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 bietet kein Potenzial für Fledermausquartiere. Alle Gehölzbestände haben als Jagdquartiere ein mittleres Potenzial für Fledermäuse. Diese gelten aber nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und unterliegen daher nicht den Bestimmungen des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG.

Der im Kleingewässer nachgewiesene Grasfrosch zählt nicht zu den besonders geschützten und streng geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG.

Werden Maßnahmen an den Gehölzbeständen (Knicks, Gehölze am geschützten Kleingewässer) vorgenommen, z. B. Knickrodung oder der Rückschnitt von Gehölzen, sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG (Tötung, Beschädigung, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten; bei den streng geschützten Arten zusätzlich Verbot der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit) zu berücksichtigen.

Bei Beachtung dieser Verbote werden, die besonders geschützten und die streng geschützten Arten und ihre Lebensstätten nicht beschädigt oder zerstört.

Geschützte Pflanzenarten konnten im Zuge der Kartierung nicht festgestellt werden.

2.4 Dokumentation des Planverfahrens

3 Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) vom 2017:

Stand	Planverfahren	Gesetzesgrundlage	Zeitraum
x	Aufstellungsbeschluss	§ 2 BauGB	12.06.2014
x	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	29.01.2015 – 02.03.2015
x	frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, TöB und Behörden	§ 4 (1) BauGB	21.01.2015 – 02.03.2015
x	Auslegungsbeschluss		04.02.2016
x	Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4 (2) und 2 (2) BauGB	ab dem 22.02.2016
x	Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	29.02.2016 – 01.04.2016
x	Erneuter Auslegungsbeschluss		16.04.2022
x	Erneute Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4 (2) und 2 (2) BauGB	ab dem 27.04.2022
x	Erneute Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	27.04.2022 – 29.05.2022
x	Beschluss der Gemeindevertretung	§ 10 BauGB	28.09.2024

4

GRÜNDE DES GEWÄHLTEN PLANUNGSSTANDES

Bei der Bereitstellung von Wohnraum hat sich die Gemeinde an die Ziele des Landesentwicklungsplanes – Fortschreibung 2021 – (LEPs) und dem Regionalplan II zu orientieren. Danach gelten Timmendorfer Strand und Niendorf zusammen als Unterzentrum.

In Text-Ziffer 3.6.1, Ziel 2, des LEPs heißt es:

„Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die Zentralen Orte und Stadtrandkerne (Kapitel 3.1) sowie die Ortslagen auf den Siedlungsachsen (Kapitel 3.3). Sie werden ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gemeinden oder Ortslagen mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (Kapitel 3.2 Absatz 2).

Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und haben entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau zu ermöglichen.“

und in Text-Ziffer 3.6.1, Ziel 3, des LEPs:

„Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von

- bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) und von
- bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (Kapitel 2.3)

gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen).

Es ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. (...)

Somit können nur in Timmendorfer Strand und in Niendorf unbegrenzt bedarfsgerecht Wohnungen entstehen. Die Wohnungsentwicklung in den anderen Orten der Gemeinde, wie z. B. Hemmelsdorf, sind auf die g. 10 % begrenzt.

Somit will der Gesetzgeber, dass sich Wohnungen auf die zentralen Orte konzentrieren. Die Wohnungsentwicklung ist dabei durchaus über Bebauungspläne kontrollierbar; jedoch nicht über Bebauungen nach § 34 BauGB.

Daher ist davon auszugehen, dass dies dem Gesetzgeber bewusst ist, dass sich der Bau von neuen Wohnungen auf die zentralen Orte, wie eben Timmendorfer Strand und Niendorf konzentrieren. Gleichzeitig ist diese Konzentration auch gewollt, damit sich die Verkehrswege verkürzen zu Gunsten des Umweltschutzes. Genau daher wurden auch neue Gebiete wie das Urbane Gebiet nach § 6a BauNVO eingeführt. Insgesamt ist daher Abwägungsrelevant, dass von Seiten des Gesetzgebers:

Eine Konzentration des Wohnens und Arbeitens in zentralen Orten gewollt ist,

- dabei weniger Verkehr erzeugt werden soll mit der Folge, dass sich der Verkehr auf die Region selbst nur noch begrenzt,
- und damit verbunden eine Steigerung der Immissionen hingenommen wird.

Weil die Gemeinde sich nur in den Orten Timmendorfer Strand und Niendorf unbegrenzt entwickeln kann, ist sie auf diese Orte bei der Schaffung kompakter Bauflächen begrenzt.

Dabei stehen der Gemeinde nicht unbegrenzt Bauflächen zur Verfügung, die sie bedarfsgerecht entwickeln kann.

Bild 1: Ortsentwicklungskonzept – als Zusammenfassung - vom 05.12.2018



So versucht die Gemeinde bereits seit Jahren die im Bild 5 rot dargestellten Flächen zu erwerben. Entsprechende Untersuchungen zu diesen geeigneten Flächen hat die Gemeinde bereits seit vielen Jahren immer wieder durchgeführt. Als Beispiel zu nennen sind:

- die Erarbeitung eines Flächennutzungsplanentwurfes mit Vorstellung bei der Landesplanung am 19.02.2013,
- eine Standortanalyse für ein Logistikzentrum der „Metzgerei Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. oHG“ in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 30.10.2014,
- die Untersuchung zu potentiellen Wohnmobilstandorten in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 18.07.2016

Die Situation der unmöglichen Flächenverfügbarkeit, mit Ausnahme des Plangebietes, war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Ursprungsplanes bekannt und erforderte daher keine weitergehenden Betrachtungen, die hätten zu neuen Erkenntnissen geführt.

Selbst wenn eine andere, von den rot gekennzeichneten, Eignungsflächen hätte gefunden werden können, würden alle am Ortsrand liegen und damit die Durchquerung anderer Baugebiete für den Zielverkehr zum Plangebiet erfordern mit der Folge der Erhöhungen der Immissionen im Umfeld führen. Somit ist das Problem der Immissionserhöhung im Umfeld eines Baugebietes immer eine Folge einer Neuansiedlung von Wohnungen und somit kaum verhinderbar.

Somit ist festzustellen, dass keine Ausweichstandorte für ein kompaktes Baugebiet in der Gemeinde vorhanden sind, dass

- verfügbar ist und
- im Umfeld weniger Immissionen auf die angrenzende Bebauung verursacht als in diesem Fall.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden:

- *Ursprünglich war eine Bebauung bis 20 m an den Wald heran geplant. Im Verfahren wurde der Hinweis gegeben, dass der Waldrand schützenswert ist. → Daher wurde der Abstand zwischen Gebäude und Wald auf 25 m erhöht bei gleichzeitiger Absicherung von Schutzmaßnahmen Richtung Wald.*
- *Es wurde vermutet, dass Laubfrösche und andere geschützte Tiere das Plangebiet tangieren. → Es wurde eine „Faunistische Bestandserfassung und artenschutzfachliche Betrachtung für einen Bebauungsplan Nr. 67 in Timmendorfer Strand“ erstellt (siehe Anlage 3 der Begründung). Diese hat die Vermutungen nicht bestätigt.*



Timmendorfer Strand, 18.04.2024

(Sven Partheil-Böhnke)
Bürgermeister